



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe August 2018

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 7 U 2/18 **Beschluss vom 16.05.2018**
Kollision zweier Fahrradfahrer; Vorfahrtsberechtigung auf einem Seitenstreifen; Höhe des Schmerzensgelds bei u. a. erlittener mehrfragmentierter Patellafraktur
2. 7 W 9/18 **Beschluss vom 22.05.2018**
Gegenstandswert eines Abfindungsvergleichs
3. 7 U 37/17 **Urteil vom 04.05.2018**
Sonderrechte für Rettungsfahrzeuge; Voraussetzungen einer Zurückweisung verspäteten Vorbringens
4. 15 W 263/17 **Beschluss vom 08.02.2018**
Aufgebotsverfahren
5. 32 SA 9/18 **Beschluss vom 23.05.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Güterbeförderung, willkürliche Verweisung
6. 32 SA 12/18 **Beschluss vom 29.05.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Güterbeförderung, willkürliche Verweisung
7. 32 SA 14/18 **Beschluss vom 14.06.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Streitgenossenschaft, Kraftfahrzeughändler, Kraftfahrzeughersteller, Abgasproblematik

Familiensenate

1. 2 SAF 9/18 **Beschluss vom 08.06.2018**
örtliche Zuständigkeit / Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen
2. 4 UF 154/17 **Beschluss vom 25.05.2018**
Kindergartenauswahl

Strafsenate

1. 5 RVs 20/18 **Beschluss vom 01.03.2018**
Auflösung des Versicherungsvertrages
2. 5 RVs 27/18 **Urteil vom 24.04.2018**
Verstoß gegen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht; ausdrücklicher Hinweis auf Strafbarkeit des Weisungsverstoßes im Führungsaufsichtsbeschluss selbst ausnahmsweise entbehrlich
3. 5 Ws 66/18 **Beschluss vom 06.03.2018**
bedingte Entlassung; fehlende günstige Sozialprognose bei Entweichen aus dem Vollzug und unbearbeiteter Alkoholproblematik
4. 5 RVs 69/18 und 5 Ws 195/18 **Beschluss vom 24.05.2018**
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Unverschuldete Versäumung der Berufungshauptverhandlung durch den Angeklagten bei fehlender Belehrung über die erleichterten Bedingungen einer Terminladung

Zivilsenate

zu 1: 7 U 2/18 **Beschluss vom 16.05.2018**
Kollision zweier Fahrradfahrer; Vorfahrtsberechtigung auf einem Seitenstreifen; Höhe des Schmerzensgelds bei u. a. erlittener mehrfragmentierter Patellafraktur

Ein Fahrradfahrer, der mit gesenktem Kopf, ohne nach vorne zu schauen, eine abschüssige Straße herunterfährt und mit einem querenden Fahrradfahrer kollidiert, verstößt gegen § 3 Abs. 1 S. 1 StVO sowie § 1 Abs. 2 StVO.

Das Vorfahrtsrecht der bevorrechtigten Straße gilt auch für den von einem Fahrradfahrer befahrenen Seitenstreifen.

Bei einer durch den Unfall erlittenen mehrfragmentierten Patellafraktur und einem kleinen Riss im Innenmeniskus, die weder eine Operation noch einen stationären Aufenthalt erforderlich machen, ist unter Berücksichtigung weiterer Umstände ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,- € angemessen.

zu 2: 7 W 9/18 Beschluss vom 22.05.2018
Gegenstandswert eines Abfindungsvergleichs

Bei einem Abfindungsvergleich richtet sich der Gegenstandswert des Vergleichs danach, wie die Rechte zu bewerten sind, die durch den Vergleich dem Streit entzogen werden. Es kommt nicht auf den Abfindungsbetrag, sondern auf den Wert der abgefundenen Ansprüche an.

Wenn mit einem Feststellungsantrag die Feststellung beantragt wird, dass zukünftig wiederkehrende Leistungen (hier: monatliche Verletztenrente) zu erbringen sind, ist die im Gesetz geregelte Streitwertbegrenzung bei wiederkehrenden Leistungen maßgeblich, unabhängig davon, was die Parteien insoweit für eine Zahlung als Abfindung vereinbaren.

zu 3: 7 U 37/17 Urteil vom 04.05.2018
Sonderrechte für Rettungsfahrzeuge; Voraussetzungen einer Zurückweisung verspäteten Vorbringens

Eine Einsatzfahrt i.S.d. § 35 Abs. 5a StVO liegt vor, wenn sich der Fahrer nach der ihm bekannten Lage für berechtigt halten durfte, Sonderrechte in Anspruch zu nehmen. Auf eine spätere objektive Betrachtung nach Beendigung der Einsatzfahrt kommt es nicht an.

Auch bei einer objektiv unberechtigten Nutzung von Sondersignalen gilt für andere Verkehrsteilnehmer gemäß § 38 StVO das Gebot, freie Bahn zu schaffen. Der Fahrer des Sonderfahrzeugs kann in einem solchen Fall aber (mit)haften.

Wer sich auf das Vorliegen einer Einsatzfahrt beruft, ist für die Voraussetzungen darlegungs- und beweisbelastet. Hierfür reicht die bloße Vorlage des Einsatzprotokolls in der Regel nicht.

zu 4: 15 W 263/17 Urteil vom 08.02.2018
Aufgebotsverfahren

1) Im Verfahren nach den §§ 442ff FamFG können auch die Eigentümer von nicht gebuchten Miteigentumsanteilen aufgeboten werden.

2) Zur Verfahrensweise bei Erhebung von Einwendungen nach Erlass des Aufgebots.

zu 5: 32 SA 9/18 Beschluss vom 23.05.2018
Gerichtsstandbestimmung, Güterbeförderung, willkürliche Verweisung

Hält sich das angerufene Gericht - irrtümlich, weil § 30 ZPO nicht berücksichtigt wird – bei einem von mehreren Beklagten für unzuständig, hat es - gegebenenfalls von Amts wegen - die Frage der Prozesstrennung zu prüfen und kann allenfalls nach einer solchen das abgetrennte Verfahren gegen den Beklagten verweisen, für den es nach seiner Rechtsauffassung unzuständig ist. Eine Verweisung ohne Prozesstrennung für beide Beklagten, die die Zuständigkeit für einen der Beklagten übergeht, kann bereits aus diesem Grund - und unabhängig von der Frage, ob

auch die Regelung des § 30 ZPO grob fehlerhaft übersehen wurde - als willkürlich zu beurteilen sein.

zu 6: 32 SA 12/18 Beschluss vom 29.05.2018
Gerichtsstandbestimmung, Erfüllungsort, Immobiliengeschäft, Minderung

Erfüllungsort für den Anspruch auf Kaufpreisminderung aus einem Immobiliengeschäft ist regelmäßig der (Wohn-) Sitz des Verkäufers

Zu 7: 32 SA 14/18 Beschluss vom 14.06.2018
Gerichtsstandbestimmung, Streitgenossenschaft, Kraftfahrzeughändler, Kraftfahrzeughersteller, Abgasproblematik

Zwischen dem auf Rückabwicklung eines Autokaufs in Anspruch genommenen Kraftfahrzeughändler und dem insoweit auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Kraftfahrzeughersteller kann eine Streitgenossenschaft vorliegen, die eine Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ermöglicht. Der Senat folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 06.06.2018, Az. X ARZ 303/18).

Familiensenate

zu 1: 2 SAF 9/18 Beschluss vom 08.06.2018
örtliche Zuständigkeit / Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen

1. Fallen die in § 232 Abs. 1, Nr. 2 FamFG genannten alternativen Gerichtsstände am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und an demjenigen des Elternteils, der für das Kind zu handeln befugt ist auseinander, kann der antragstellende Beteiligte zwischen den beiden in Betracht kommenden Gerichtsständen wählen.

2. Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses entfällt nicht schon dann, wenn das verweisende Gericht das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer zuständigkeitsbegründenden Norm unrichtig annimmt; hierzu bedarf es zusätzlicher Umstände, die die getroffene Entscheidung als schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar erscheinen lassen.

zu 2: 4 UF 154/17 Beschluss vom 25.05.2018
Kindergartenauswahl

Der Wechsel eines Kindergartens nach Eingewöhnung des Kindes in einen Kindergarten entspricht regelmäßig nicht dem Kindeswohl.
Die Kosten einer Sorgerechtsangelegenheit sind grundsätzlich den Kindeseltern hälftig aufzuerlegen.

Strafsenate

zu 1: 5 RVs 20/18 Beschluss vom 01.03.2018 Auflösung des Versicherungsvertrages

Eine Strafbarkeit gem. § 6 PflVG setzt voraus, dass ein Versicherungsvertrag entweder nicht geschlossen oder durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder in anderer Weise aufgelöst worden ist. Im Falle der Vertragsauflösung muss das Urteil die Tatsachen feststellen, aus denen sich die Wirksamkeit der Vertragsauflösung ergibt.

zu 2: 5 RVs 27/18 Urteil vom 24.04.2018 Verstoß gegen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht; ausdrücklicher Hinweis auf Strafbarkeit des Weisungsverstoßes im Führungsaufsichtsbeschluss selbst ausnahmsweise entbehrlich

1. Ein in § 145a S. 1 StGB bedrohter Verstoß gegen eine Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht liegt dann vor, wenn der Betroffene das ihm auferlegte Verhalten nicht oder nicht vollständig erfüllt. Ein solcher Weisungsverstoß unterfällt aber nur dann dem objektiven Tatbestand, wenn die fragliche Weisung inhaltlich hinreichend bestimmt ist.
2. Für die Annahme einer Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 145a StGB muss im angefochtenen Urteil die Rechtsfehlerfreiheit der betreffenden Weisung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für das Revisionsgericht überprüfbar vollständig festgestellt werden.
3. Sinn und Zweck der Belehrung im Führungsaufsichtsbeschluss selbst ist es, dem Verurteilten unmissverständlich im Sinne des Bestimmtheitsgebotes klar zu machen, wann sein Verhalten strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Diesem Grundsatz wird ausnahmsweise trotz fehlender Belehrung über die Strafbarkeit des Weisungsverstoßes im Führungsaufsichtsbeschluss selbst auch dann Genüge getan, wenn dem Angeklagten dies durch ein oder mehrere vorherige Verurteilungen wegen des gleichen Weisungsverstoßes, die in Rechtskraft erwachsen sind, vor Augen geführt wurde.

zu 3: 5 Ws 66/18 Beschluss vom 06.03.2018 bedingte Entlassung; fehlende günstige Sozialprognose bei Entweichen aus dem Vollzug und unbearbeiteter Alkoholproblematik

1. Die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem über die bedingte Entlassung entschieden wird, unterliegt nicht den Beschränkungen der einfachen Beschwerde des § 453 Abs. 3 StPO, sondern führt zu einer Nachprüfung im vollem Umfang.
2. Die Überprüfung durch das Beschwerdegericht unterliegt denselben Maßstäben, nach denen bereits die Strafvollstreckungskammer entschieden hat.
3. Ein Entweichen aus dem Vollzug stellt einen schwerwiegenden Angriff auf die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt dar, auch wenn ein solcher Pflichtverstoß nicht immer automatisch den Schluss auf eine fehlende Schuldeinsicht

oder Sühnebereitschaft der Verurteilten zulässt, mit der Folge, dass in derartigen Fällen zumindest regelmäßig eine günstige Sozialprognose nicht gestellt werden kann.

**zu 4: 5 RVs 69/18 und 5 Ws 195/18 Beschluss vom 24.05.2018
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Unverschuldete Versäumung der
Berufungshauptverhandlung durch den Angeklagten bei fehlender Belehrung über die erleichterten Bedingungen einer Terminladung**

Eine fehlende Belehrung nach § 35 a S. 2 StPO führt dazu, dass die Versäumung der Berufungshauptverhandlung nach §§ 329 Abs. 3, 44 S. 2 StPO als unverschuldet anzusehen ist.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
 - ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
 - ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.
- Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de